

V 227EG.H

Hinweise

Gewichtung der Wertungskriterien EG

1. Angabe der Wertungskriterien

Wertungskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten über die Preise hinaus gehende Angaben verlangt werden. In § 16 EG Abs. 6 VOB/A sind beispielhaft mögliche Wertungskriterien aufgeführt. In EU-Verfahren dürfen bei der Wertung der Angebote nur die in den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien berücksichtigt werden. Die Wertungskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. Bei den verwendeten Wertungskriterien sind folgende Hinweise zu beachten:

2. Preis

Der Preis ist immer als Wertungskriterium anzugeben.

3. Gewichtung der Wertungskriterien

Es sind die Wertungskriterien zu gewichten, bei denen sich die Angebote unterscheiden werden.

Die Gewichtung der Kriterien ist individuell und i.d.R. unter Beachtung folgender Spannen im Formblatt [V 227EG.H F](#) einzutragen:

- Preis: 70 - 90 v.H.
- Technischer Wert: max. 30 v.H.

Kommen weitere Wertungskriterien in Betracht, ist dies bei der Bemessung des Prozentsatzes zu berücksichtigen. Die Gewichtung soll in 5-v.H.-Schritten erfolgen.

Die Summe der v.H.-Werte muss 100 ergeben.

4. Nutzung des Formblattes V 227EG.H F

Das Formblatt [V 227EG.H F](#) ist ein mögliches Beispiel, die Gewichtung der Wertungskriterien (ggf. unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote) strukturiert und nachvollziehbar darzustellen. Wird das Formblatt verwendet, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

4.1 Allgemein

Sofern keine Produktangaben von den Bietern verlangt werden und keine Nebenangebote zugelassen sind, ist das Kriterium „Technischer Wert“ mit 0 zu gewichten.

4.2 Produkte

Als Wertungskriterien für geforderte Produktangaben in Teilleistungen (Positionen) können beispielsweise in Betracht kommen:

- Technischer Wert,
- Folgekosten,
- Gestaltung.

Zur Bewertung von Produktangaben ist vielfach die Angabe des Kriteriums „Technischer Wert“ ausreichend.

Bei der Festlegung der v.H. Sätze für den „Technischen Wert“ sofern er sich auf Teilleistungen mit Produktangaben bezieht, ist nur der geschätzte Anteil der für die Angebotswertung maßgebenden Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben zu berücksichtigen. Die berücksichtigten Positionen sind in das Formblatt [V 227EG.H F](#) unter Ziffer 2 einzutragen.

Werden bei gewerkeweiser Ausschreibung vom Bieter neben Angaben zum technischen Wert des angebotenen Produkts auch Angaben z.B. zu Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe bei Technischer Gebäudeausrüstung und/oder zur Gestaltung verlangt, sollen jeweils eigene Kriterien vorgesehen werden.

Sind die geforderten Angaben etwa zu den laufenden Aufwendungen und/oder zur Gestaltung von untergeordneter Bedeutung, können sie auch zu einem Kriterium (z.B. Technischer Wert) zu-

sammengefasst werden.

Keine Berücksichtigung in einem Wertungskriterium finden Festlegungen im Rahmen einer Vorbemerkung oder einer Teilleistung, wenn Angaben des Bieters nicht verlangt werden. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob Nebenangebote zugelassen werden können.

4.3 Gesonderte Angaben zu Folgekosten

Ein eigenes Kriterium Folgekosten, insbesondere bei Ausschreibungen für die Technische Ausrüstung, ist dann vorzusehen, wenn vom Bieter unabhängig von den ggf. in Teilleistungen geforderten Produktangaben weitere eigenständige Angaben z.B. zu Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe in den Vorbemerkungen verlangt werden, die auch gesondert gewichtet werden können.

4.4 Wertungskriterium "Energieeffizienz"

Sind energieverbrauchende Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil einer Bauleistungen und sind über die in der Leistungsbeschreibung gestellten Mindestanforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz hinaus nicht nur geringfügige Unterschiede im Energieverbrauch (> 10% zur Mindestanforderung) zu erwarten, ist das Wertungskriterium "Energieeffizienz" zu berücksichtigen.

Die Gewichtung dieses Kriteriums hat so zu erfolgen, dass das - über die Mindestanforderungen hinausgehende - Energieeinsparpotential entsprechend der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung angemessen berücksichtigt wird, z.B. entsprechend des Verhältnisses voraussichtlicher Lebenszykluskosten zu den geschätzten Gesamtkosten des Fachloses.

4.5 Funktionale Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw.

Eine funktionale Beschreibung erfordert in der Regel ein Angebot, dem auch Planungsleistungen zu Grunde liegen. Bei funktionalen Ausschreibungen können deswegen zumindest die Kriterien

- Gestaltung,
- Konstruktion und
- Folgekosten

in Betracht kommen.

Untersuchungen hinsichtlich Folgekosten, Lebensdauer sind ggf. durchzuführen. Entsprechende Unterkriterien können deswegen zweckmäßig sein.

4.6 Nebenangebote

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote.

In der Regel ist auch von Nebenangeboten ein „Technischer Wert“ vergleichbar dem im LV definierten Niveau zu verlangen. Hauptunterscheidungsmerkmal sind der Preis und die Folgekosten (Lebensdauer, Erhaltungsaufwand). Die wertbaren Angebote dürfen sich deshalb im technischen Wert nicht sehr wesentlich unterscheiden. Bei der Gewichtung ist dies zu berücksichtigen.

Nebenangebote mit Mindestanforderungen hinsichtlich der generellen Bauqualität oder hinsichtlich von Umwelteigenschaften sollen nur für übergeordnete Gliederungsebenen des LV (z.B. Abschnitte oder Titel) vorgesehen werden.

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, sind im Formblatt [V 226EG.H F](#) die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Dies betrifft ggf. auch „Vertragsbedingungen“.

5. Punktebewertung

Die Angaben zur Punktebewertung (Grundlagen, sowie min./max. Punkte) sind in das [V 227EG.H F](#) einzutragen.

Zur Bewertung der Angebote und zur Festlegung der Punkte sind für jedes Kriterium die Anforderungen im LV mit den angebotenen Eigenschaften zu vergleichen und soweit erforderlich schriftlich gegenüber zu stellen. Soweit für Nebenangebote Mindestanforderungen bestimmt wurden, die von den Anforderungen des LV abweichen, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Angebotsbewertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

5.1 Kriterium Preis

Als Preis wird die Wertungssumme des Angebotes angesetzt. Die Wertungssumme errechnet sich aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe,

Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel und Instandhaltungskosten aufgrund eines Instandhaltungsvertrages. Instandhaltungskosten gehen aufgrund der vorgegebenen Berechnungsart in die Wertungssumme mit ein. Soweit Nebenangebote zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

5.2 Übrige Kriterien

Für die Angebotswertung wird die Punktezahl, die ein Angebot bei einem Kriterium erreichen kann, wie folgt festgelegt:

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften voll erfüllt, erhält 10 Punkte.

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften übertrifft, erhält bis zu 12 Punkte (=20% mehr als bei voller Erfüllung der Anforderung).

Eine höhere Punktzahl, das heißt Angebote mit Eigenschaften, die mehr als 20% über den im LV geforderten Eigenschaften erreichen, soll in der Regel nicht vorgesehen werden.

Soweit bei der Festlegung von Mindestanforderungen an Nebenangebote gegenüber der Leistungsbeschreibung auf Eigenschaften verzichtet oder Eigenschaften mit einem geringeren technischen Wert zugelassen werden, kann die Punktzahl für Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, um bis zu 20% (auf 8 Punkte) verringert werden.

Bei den im Formblatt [V 227EG.H.F](#) festzulegenden Punktzahlen handelt es sich jeweils um feste Werte, d.h. die Punktzahl wird bei Erreichen einer Stufe (Angebot wie LV, Besser als LV, Mindestanforderungen erfüllt) vergeben. Zwischenwerte innerhalb der Stufen sind nicht zu bilden.

6 Anwendung der Excel-Tabelle „Nebenangebote und Wertung“

Die zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle [V 2270EG.H.F](#) ist mit Rechenfunktionen hinterlegt. Eintragungen in den Tabellenblättern „Preis“ und „Wertungskriterien“ werden in das Tabellenblatt „Punktebewertung“ übernommen.

Wird ein Haupt- oder Nebenangebot wegen Unterschreitung von (Mindest-) Kriterien ausgeschlossen, braucht es nicht weiter betrachtet zu werden. Die nachfolgenden Wertungen sind zu löschen.

Beispiel: Das Nebenangebot 1 der Fa. Bauer (siehe Beispiel Gewichtung von Wertungskriterien [Anhang 1 - Hinweise](#)) wird wegen Unterschreitung der Mindestforderung zur Wärmeleitfähigkeit ausgeschlossen. Der nachfolgende Wertungspunkt „Folgekosten/Wirtschaftlichkeit“ wird nicht mehr betrachtet. Im Tabellenblatt „Punktebewertung“ ist die Gesamtpunktzahl zu löschen und bei der Rangfolge „Ausschluss“ einzutragen.